

Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses Tillenzwege Bad Neualbenreuth (Kinderhausgebührensatzung)

Der Markt Bad Neualbenreuth erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kinderhauses Tillenzwege des Marktes Bad Neualbenreuth:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Bad Neualbenreuth erhebt für die Benutzung des Kindergartens, der Kinderkrippe und der Schulkindbetreuung Gebühren, für die Verpflegung der Kinder Verpflegungsgebühren und für die Beförderung einen Fahrtkostenanteil nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Der die Gebühr begründete Tatbestand ist die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und die Inanspruchnahme der Beförderung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen wird.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigt das Kind zu einer derartigen Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für ein Kind von 3 bis 6 Jahren bei einer Buchungszeit von täglich
 - a) über 3 bis 4 Stunden 72,50 €,
 - b) über 4 bis 5 Stunden 78,50 €,
 - c) über 5 bis 6 Stunden 86,50 €,
 - d) über 6 bis 7 Stunden 95,50 €,
 - e) über 7 bis 8 Stunden 103,50 €,
 - f) über 8 bis 9 Stunden 113,00 € und
 - g) über 9 bis 10 Stunden 126,50 €.In der monatlichen Benutzungsgebühr sind jeweils 2,00 € Spielgeld je Kind enthalten.

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate (von September bis August) erhoben.
Besuchen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder einer Familie das Kinderhaus, so wird ab dem zweiten Kind und jedes weitere Kind die Benutzungsgebühr um jeweils 10,00 € vermindert.

Ein Mittagessen kostet 3,00 € täglich. Das Getränkegeld beträgt 10,00 € für das Kinderhausjahr.

Die Gebühr für das Mittagessen wird nur dann erhoben, wenn die Leistung in Anspruch genommen wird.

Das Gruppengeld (z. B. für Portfolio, Kneipp) beträgt 25,00 € für das Kinderhausjahr.

- (2) Für Kinder unter 3 Jahren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr in der Kinderkrippe bei einer Buchungszeit von täglich
- über 1 bis 2 Stunden 76,00 €,
 - über 2 bis 3 Stunden 85,00 €,
 - über 3 bis 4 Stunden 95,50 €,
 - über 4 bis 5 Stunden 104,50 €,
 - über 5 bis 6 Stunden 118,50 €,
 - über 6 bis 7 Stunden 126,50 €,
 - über 7 bis 8 Stunden 137,00 €,
 - über 8 bis 9 Stunden 151,50 € und
 - über 9 bis 10 Stunden 171,50 €.

In der monatlichen Benutzungsgebühr sind jeweils 2,00 € Spielgeld je Kind enthalten.
Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate (von September bis August) erhoben.
Besuchen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder einer Familie das Kinderhaus, so wird ab dem zweiten Kind und jedes weitere Kind die Benutzungsgebühr um jeweils 10,00 € vermindert.

Bei Vollendung des 3. Lebensjahres gelten die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 Satz 1, auch wenn das Kind in der Kinderkrippe bleibt.

Ein Mittagessen kostet 3,00 € täglich. Das Getränkegeld beträgt 10,00 € für das Kinderhausjahr.

Die Gebühr für das Mittagessen wird nur dann erhoben, wenn die Leistung in Anspruch genommen wird.

Das Gruppengeld (z. B. für Portfolio, Kneipp) beträgt 25,00 € für das Kinderhausjahr.

- (3) Für die Schulkinder der Grundschule Bad Neualbenreuth wird im Kinderhaus des Marktes Bad Neualbenreuth eine Schulkindbetreuung angeboten. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für ein Kind bei einer Buchungszeit von täglich
- a) über 1 bis 2 Stunden 46,00 €,
 - b) über 2 bis 3 Stunden 57,50 €,
 - c) über 3 bis 4 Stunden 69,00 € und
 - d) über 4 bis 5 Stunden 75,00 €.
- Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Benutzungsgebühr für erhöhte Ferienbuchung beträgt wöchentlich für ein Kind mit einer Buchungszeit von täglich

- a) über 1 bis 2 Stunden 15,00 €,
- b) über 2 bis 3 Stunden 19,00 €,
- c) über 3 bis 4 Stunden 22,50 €,
- d) über 4 bis 5 Stunden 24,50 €,
- e) über 5 bis 6 Stunden 26,50 €,
- f) über 6 bis 7 Stunden 28,50 €,
- g) über 7 bis 8 Stunden 30,00 € und
- h) über 8 bis 9 Stunden 32,00 €

und wird zu den bisherigen Gebühren dazugerechnet.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Benutzungsgebühr für die Kurzzeitbuchung beträgt wöchentlich für ein Kind mit einer Buchungszeit von täglich

- a) über 1 bis 2 Stunden 15,00 €,
- b) über 2 bis 3 Stunden 19,00 €,
- c) über 3 bis 4 Stunden 22,50 €,
- d) über 4 bis 5 Stunden 24,50 €,
- e) über 5 bis 6 Stunden 26,50 €,
- f) über 6 bis 7 Stunden 28,50 €,
- g) über 7 bis 8 Stunden 30,00 € und
- h) über 8 bis 9 Stunden 32,00 €.

Die Mindestbuchungszeit für die Ferien- und Kurzzeitbuchung beträgt 15 Tage im Kinderhausjahr.

Ein Mittagessen kostet 3,00 € täglich. Das Getränkegeld beträgt 10,00 € für das Kinderhausjahr.

Die Gebühr für das Mittagessen wird nur dann erhoben, wenn die Leistung in Anspruch genommen wird.

- (4) Der Fahrtkostenanteil für die Beförderung beträgt monatlich 10,00 €.

§ 6 Gebührenermäßigung

Vom Freistaat Bayern wird zur Entlastung der Familien ein Beitragszuschuss in Höhe von monatlich 100,00 € pro Kind gewährt.

Dieser ist mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt und beginnt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

Die Gebühr ist für einen vollen Monat bemessen und ist im Voraus zu entrichten. Solange das Kind zum Besuch des Kinderhauses angemeldet bleibt, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, auch wenn das Kind das Kinderhaus zeitweise nicht besucht (z. B. wegen Krankheit, Urlaub, oder aus sonstigen im Bereich des Kindes oder der Erziehungsberechtigten liegenden Gründen). Wird ein Kind während des Monats vom Besuch des Kinderhauses abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr noch für das volle Monat zu entrichten.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird zum 01. eines Monats fällig. Um Zahlungsverzögerungen zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollen sämtliche Gebühren und Beiträge mittels Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Gebührenschuld für das Mittagessen entsteht mit der Anmeldung zum Mittagessen. Die Anmeldung erfolgt über den Buchungsbeleg. Eine Abmeldung vom Essen wegen Krankheit oder anderem Grund ist bis um 9.00 Uhr des gleichen Tages möglich. Eine Komplettabmeldung des Mittagessens ist unter einer Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. Die Kosten für das Mittagessen werden am 01. des Folgemonats fällig.
- (4) Die Gebührenschuld für das Getränkegeld und das Gruppengeld werden für das gesamte Kinderhausjahr bemessen und werden zu Beginn des Kinderhausjahres in einem Betrag fällig. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes während des Kinderhausjahres, wird der Betrag anteilig berechnet. Eine Kündigung muss zwei Wochen zum Ende des Kinderhausjahres erfolgen.

- (5) Grundsätzlich wählen die Personensorgeberechtigten die Buchungszeitkategorie für das ganze Kinderhausjahr. Änderungen der gewählten Buchungszeitkategorie (Umbuchungen) sind nur für den Folgemonat und nur unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende gestattet. Umbuchungen sollen sich auf das mindest notwendige Maß beschränken.
- (6) Wenn das Kinderhaus seinen Betrieb aus Gründen einstellt, die im Bereich des Trägers liegen (z. B. Umbauarbeiten, Krankheit des Erziehungspersonals usw.), so werden die Benutzungsgebühren auf die tatsächlichen Besuchstage umgerechnet.
- (7) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn Kinder bei der Gemeinde bzw. Kinderhausleitung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird grundsätzlich erst nach Ablauf einer Kündigungszeit von 2 Wochen zum Monatsende wirksam, letztmalige Abmeldung zum 31.05. des Kinderhausjahres.
- (8) Der Fahrtkostenanteil für die Beförderung beträgt monatlich für ein Kind 10,00 € und wird zu Beginn des Kinderhausjahres für das laufende Kinderhausjahr abgebucht. Der Fahrtkostenanteil wird für 12 Monate (von September bis August) erhoben. Der Fahrtkostenanteil wird für den ganzen Monat berechnet und ist zum 01. des Monats im Voraus fällig. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig.

§ 8 Zahlungserleichterungen

Über die Ermäßigung, Niederschlagung und den Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Marktgemeinderat. Dabei gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kinderhausgebührensatzung vom 25.10.2018 mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft.

Markt
Bad Neualbenreuth, den 21.07.2022


Klaus Meyer
Erster Bürgermeister

